

Was urtheilt hierüber das Sittengesetz? Würde man den strengen Maßstab der christlichen Liebe an solche Geistesprodukte anlegen, so dürfte das Urtheil nicht günstig ausfallen. Lachen und Lachen erwecken über Vorkommnisse, die unser Mitleid verdienen, ist in mehrfacher Hinsicht tadelnswert. Doch dürfte in vielen Fällen ein milderes Urtheil zulässig sein. Wiße, die man sich in einer gemüthlichen Gesellschaft erlaubt, selbst auf Kosten des einen oder anderen der Gegenwärtigen, betrachtet man gewöhnlich nicht als Verletzungen der Liebe, sondern als unschuldige Neckereien. Man lacht darüber oder setzt sich wenigstens mit ruhigem Gemüthe darüber hinweg. So dürften auch die Freiheiten, welche sich die Witzblätter gestatten, nicht allzu streng zu beurtheilen sein. Das Ansehen der von den „Geistesblitzen“ Betroffenen wird dadurch nicht vermindert. Das Volk steckt noch vielfach in den Kinderschuhen; heute lacht es, morgen ist wieder alles vergessen. — Bei aller Milde in Beurteilung der Witzblätter wird man indes bekennen müssen, daß der Boden, auf dem sich diese literarische Tätigkeit bewegt, ein sehr schlüpfriger ist; allzu groß ist die Gefahr, sich vom Verlangen, das Publikum zu unterhalten, verleiten zu lassen, die Wahrheit und Gerechtigkeit, die Liebe oder auch andere Tugenden zu verletzen. Die Wahrheit — indem man das Zweifelhafte als gewiß darstellt oder das Böse übertreibt, um einen Knalleffekt zu erzielen; oder indem man dem man dem Geschmack des Volkes, der leider oft ein verdorbener ist, Rechnung trägt und unbeliebte Persönlichkeiten, Nationen, Körperchaften ohne Grund dem Gespötte preisgibt. Auch wird nicht selten Heiliges zu Witzzen mißbraucht und dadurch die Ehrfurcht vor demselben vermindert.

Solche und ähnliche Erwägungen werden den Beichtvater bestimmen, dem Hugo einstweilen die Mitarbeit zwar zu gestatten, ihn jedoch auch an die mannigfaltigen Gefahren, sein Gewissen zu verletzen, zu erinnern, ihn zugleich ernstlich zu ermahnen, alles zu vermeiden, was Religion, Gerechtigkeit und Liebe verletzen, namentlich die Achtung vor der rechtmäßigen Obrigkeit mindern könnte. Zugleich wird er ihm den Rat erteilen, fortzufahren, sich um einen Erwerbszweig umzusehen, der für sein Seelenheil größere Sicherheit bietet, seine literarische Tätigkeit dagegen nur als Nebenverdienst gelegentlich auszuüben.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. SS. R.

VII. (Verfügungsrecht der minderjährigen Kinder über empfangene Geschenke.) Ein Vater erkundigt sich darüber, ob er berechtigt sei, die zwei silbernen Uhren zurückzufordern, die sein 15 Jahre alter Sohn Alois und der 13jährige Konrad als Patengeschenk bei der Firmung erhalten, aber an einen Uhrmacher verkauft hatten, um allerhand ungeordnete Neigungen zu befriedigen. Ebenso klagt der Vater, daß ihm der ältere am Ende des Jahres in einem Antiquariat die Schulbücher verkauft und der jüngere

seinen Schlitten, den er ihm einst als Belohnung seines Fleißes geschenkt, versetzt habe. Es fragt sich also: welches sind die Rechte eines Kindes, das noch unter väterlicher Gewalt steht, hinsichtlich der ihm gemachten Geschenke beweglicher Sachen?

Da nicht bloß Unmündige, sondern im großen und ganzen auch Minderjährige nicht jene Verstandes- und Willensreife besitzen, welche namentlich gegenüber den Gefahren der Verführung und Ausbeutung notwendig ist, um ihnen die unbedingte Herrschaft über sich selbst und ihr Vermögen anzuvertrauen, verlangt das Naturrecht eine entsprechende Einschränkung der Kinder hinsichtlich der Verfügung über ihr Vermögen und diesbezügliche Vollmachten des Vaters oder des Vormundes. Die näheren Bestimmungen über die Dauer der väterlichen Gewalt und den Umfang der Rechte sind aber von den positiven bürgerlichen Gesetzen zu treffen und festgesetzt worden.

Um die den Kasus betreffende, äußerst wichtige Frage nach dem Verfügungsrecht der Minderjährigen über empfangene Geschenke beweglicher Sachen genauer zu erörtern, ist es notwendig, das Rechtsverhältnis zuerst im allgemeinen, wie es die Moralthologen besonders auf Grund des römischen Rechtes darlegen, festzustellen. Dann haben wir die Arten der geschenkten Sachen, wie die Geber und deren Intentionen ins Auge zu fassen. Endlich soll noch die Frage nach den partikulären Bestimmungen des österreichischen und deutschen bürgerlichen Gesetzbuches für den Gewissensbereich beantwortet werden.

I. Was die Geschenke betrifft, können sie in verbrauchbaren (*usu primo consumptibilia*) oder unverbrauchbaren Sachen bestehen.

1. Sind sie verbrauchbar wie Nahrungsmittel, Geld, die gemeinhin durch den Gebrauch zerstört oder gänzlich veräußert werden, so kommen die Theologen darin überein, daß:

a) das Kind volles Eigentum- und Verfügungsrecht erlangt, sobald sie ihm absolut gegeben werden. Die Eßwaren können genossen, verschenkt, vertauscht, das Geld kann verbraucht, wie zum Einkauf anderer Sachen verwendet werden. Die Verwendung auf unnütze oder gar sündhafte Zwecke ist keine Sünde gegen die Gerechtigkeit, wohl aber eine Sünde der Verschwendung oder gegen die verletzte Tugend.

b) Sind diese Sachen einfach zur Befriedigung der Bedürfnisse ohne nähere Bestimmung gegeben, bekommt das Kind ebenfalls volles Eigentums- und Verfügungsrecht. Ein Aufwand über den standesmäßigen Bedarf ist jedoch Sünde gegen den Gehorsam, aber keine gegen die Gerechtigkeit.

c) Waren sie aber zu einem ganz bestimmten Zweck von den Eltern gegeben, z. B. zum Ankauf von Büchern, Zahlung von

Schulgeld, Wohnung und Kost, oder sollten die Nahrungsmittel zur Bestreitung des Unterhaltes an Quartier- und Kostfrauen abgeführt werden, dann bekommt das Kind wohl nicht das unumschränkte Eigentum. Durch eine gegenteilige Verfügung und Verwendung zu sündhaften, eitlen und selbst gutgemeinten Zwecken verletzt es die Gerechtigkeit. An und für sich wird es restitutionspflichtig; natürlich ist eine Condonatio je nachdem anzunehmen. So Delama, De Justitia et de Jure n. 35, Noldin II^o, 375, Scavini II, 305.

2. Bestehen die Geschenke in unverbrauchbaren Dingen, wie in Kleidern, Büchern, Spielsachen, Schmuckgegenständen oder Arbeits- und Schulgeräten, dann erklären Delama l. c., Marc, Aertnys und andere ganz allgemein, ob sie von Eltern oder Verwandten gegeben werden: *Ex communi sensu filius quoad haec non accipit generatim proprietatem, sed tantum usum; ideo non licet filio absque parentum consensu expresso, tacito vel saltem praesumto eadem vendere, donare, commodare etc.*

Allein es muß doch, besonders wenn man die Intention des Gebers ins Auge faßt, unterschieden werden, ob die Eltern oder ob Verwandte und andere Personen die Geschenkgeber sind.

a) Sind es die Eltern, dann gilt wohl der Satz Gury's (I, 546): *Filius non habet generatim nisi dominium utile, quia parentes fere non alius ipsi conferre intendunt.* Scavini stimmt vollständig bei, indem er über die von den Eltern gegebenen unverbrauchbaren Güter sagt: *Filius familias utile tantum habebit dominium, nam ex communi sensu illa non censentur absolute donata (l. c.).* Auch Göpfert erklärt (II^o, n. 65): „In der Regel hat der Sohn bloß ein Nutznießungsrecht (nach der Intention des Gebers), wenn sie nicht primo usu consumptibilia sind, z. B. Kleider, Bücher.“ Dies bestätigt auch das Verfahren der Eltern betreffs dieser Sachen. Ist das Kind den Kleidern entwachsen, braucht es die Bücher oder die Spiel- und Schulgeräte nicht mehr, so werden sie ohne weiteres für jüngere Kinder verwendet: sie gelten nicht als Kinder-, sondern als Familieneigentum: *bona familiae*. Daraus folgt aber, daß das Kind, das über den zugestandenen Gebrauch hinaus verfügt, einen Akt der Ungerechtigkeit begeht und daß dieser Akt naturrechtlich ungültig ist. Ronings spricht dies unumwunden in seiner Theol. mor. n. 604 aus: *Quapropter, si filius de iis disponat contra jus a parentibus tributum, onus exurgit restitutionis, nisi rationaliter judicetur, parentes rogatos id condonatueros esse, quod tamen non facile est praesumendum, si ex. gr. pater non sit dives etc.* Daher kann der Satz Noldins, II, 375, in seiner Allgemeinheit kaum gehalten werden: *Si bona ad usum, ut dicitur, a parentibus dantur, quae primo usu non sunt consumptibilia . . . filius eorum perfectum quidem dominium habet, iis tamen uti debet secundum intentionem dantis, cui debet obedientiam* Hinc si e. g. libros venderet et pecuniam inde acceptam dissiparet, non quidem contra

justitiam, sed tamen praeter prodigalitatem etiam contra oboedientiam peccaret. Er beruft sich wohl auf C. A. § 151, allein dieser enthält eben nur eine ganz partikuläre Bestimmung für Oesterreich.

Wenn also im allgemeinen die Präsumtion besteht, daß solche Dinge von den Eltern nur zum Gebrauch den Kindern gegeben werden, so läßt sich nicht leugnen, daß die Eltern den Kindern manchmal doch ein förmliches Geschenk machen, besonders wenn es sich um eine Belohnung, um eine Festgabe handelt oder um einen Ansporn zur Sparsamkeit und Tätigkeit. Dann hängt es von den Eltern ab, ob sie sich auch das Verwaltungsrecht vorbehalten. Wenn ja, dann sündigen die Kinder bei einer eigenmächtigen Verfügung durch Ungehorsam, aber nicht gegen die Gerechtigkeit, weil sie durch das Geschenk Eigentümer geworden. Vallerini (Opus Theol. Mor. III, 48⁸⁰) schreibt: Quaecumque pater filio donavit ac porro valide donare potuit filio, non erunt bona profectitia; secus nulla esset donatio, cum profectitorum proprietas et ususfructus ad patrem spectat: sed dicenda erunt adventitia (dem Kinde gehöriges Gut), quando nempe haec in partitionem deinceps cum aliis haeredibus venire non debent.

b) Tragt es sich um Geschenke von Verwandten und anderen, dann besteht wohl vermöge eines sensus communis und vermöge ihres Verhältnisses zu den Kindern keine solche Präsumtion, daß sie eigentlich die Eltern beschenken und den Kindern nur den Usus der gegebenen Sachen gewähren wollten. Hier wird man einfach auf die Intention des Gebers reflektieren müssen. Deswegen sagt der heilige Alphonsus L. III, tr. V, 488, III^o: Etiam dicuntur bona profectitia illa quae donantur filio intuitu patris. Secus vero, si donantur filio intuitu suipsius; etsi occasione patris filius cognitus sit a donante. Der Heilige verweist auf Lugo (Disp. Schol. V, sect. II, 37), den auch Vallerini l. c. fast wörtlich anführt. Die Stelle lautet: Facile constat, . . . profectitium esse, quando nimirum non aliunde, sed ex rebus vel substantia patris aut ejus occasione filius acquirit; tunc autem dicitur patris occasione, quando alias dandum non erat, nisi patris respectu vel ad ejus utilitatem; potest autem pater dupliciter esse occasio illius donationis nempe, proxima vel remota. Proxima est, quando pater est motivum proximum donandi, ita ut ablato illo, non donaretur. Remota est, quando patris occasione filius venit in notitiam donantis, qui tamen postea non jam ex affectu erga patrem, sed erga ipsum filium ei donat. In primo casu fit profectitium illud donum: in secundo adventitium. Oportet autem ad hoc, ut profectitium sit, quod ita detur intuitu patris, ut eo ablato, non daretur: quare si daretur quidem patris etiam intuitu, sed principaliter ex affectu erga filium, ita ut etiam cessante patris intuitu daretur, non est profectitium, sed adventitium.

Es wird sich nun meistens unterscheiden lassen, ob das Geschenk dem Vater oder dem Kinde gemacht worden ist. In dubio, sagt St Alphonsus mit Hugo und mit ihnen Vallerini (l. c.), an aliquid sit donatum intuitu patris vel filii, erit totum filio, si ipse bona fide inceperit possidere; alias dividendum est pro rata dubii.

Wenden wir diese Sätze auf den vorgelegten Kasus an, so ist kein Zweifel, daß die beiden Kinder das volle Eigentum auf die Firmgeschenke der Uhren erhalten haben. Diese wurden ihnen gewiß nicht intuitu patris gegeben. Die Schulbücher sind jedoch als Eigentum des Vaters und der Sohn ist nur als Nießbraucher zu betrachten, wogegen aber der als Belohnung geschenkte Schlitten als Eigentum des noch unmündigen Sohnes anzusehen ist. Daher konnten Uhren und Schlitten ohne Verletzung der strengen Gerechtigkeit veräußert werden, nicht aber die Bücher. Wenn jedoch nach den bestehenden Gesetzen des Landes dem Vater das Verwaltungsrecht über diese unverbrauchbaren Sachen zusteht, weil die Kinder noch minorenn sind, verletzten diese auch den Gehorsam. Der Vater wie die Kinder sind berechtigt, den Kontrakt rückgängig zu machen, wenn er gesetzlich als nicht rescindibilis erklärt ist.

II. Wie verhält es sich aber damit nach den positiven Gesetzen, besonders des österreichischen und deutschen bürgerlichen Gesetzbuches?

Das erstere hat den weitgehenden Standpunkt des römischen Rechtes über die Gewalt des Vaters bezüglich des Vermögens der Kinder verlassen und tritt wie kaum ein anderes für die Rechte der Kinder ein, namentlich in Bezug auf die Geschenke beweglicher Sachen. Im § 149 stellt es den Grundsatz auf: „Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigentum; solange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu.“ „Unser Gesetzbuch“, sagt daher Stubenrauch in seinem berühmten Kommentar dazu, „betrachtet die väterliche Gewalt als ein Institut zum Schutze der minderjährigen Kinder, mithin als eine Vormundschaft.“ Was unsere Frage anbelangt, so erklärt einmal § 310, daß „Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, für sich allein eine Sache in Besitz nehmen können; ebenso können sie ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen“ (s. § 865). Ueber das Verfügungsrecht sagt dann § 151: „Ueber Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit“ (also nach vollendetem vierzehnten Jahre) „zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen“. „Mithin“, erklärt Stubenrauch, „steht dem Kinde ein freies Verfügungsrecht und die Fähigkeit, sich zu verpflichten (§ 246), aber nicht die Testierfähigkeit (§ 569) zu über jene Sachen, welche ihm nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, z. B. Taschengeld, Bücher, Schmucksachen u. dgl. Sind diese Gegenstände ver-

brauchbar (§ 301), z. B. Eßwaren, Geld (§ 984), so können sie auch verzehrt (hintangegeben) werden, weil sie ihrer Beschaffenheit nach sonst keinen Nutzen gewährten. Bei unverbrauchbaren Sachen (z. B. Büchern, Kleidungsstücken) ist eigentlich in der Gestattung des Gebrauches, der hier mit Schonung der Substanz geschehen kann, das Recht zur (Verzehrung oder) Veräußerung nicht enthalten; allein das Gesetz (§ 151) hat nichtsdestoweniger dem Kinde die freie Verfügung (mithin auch das Veräußerungsrecht) darüber zugestanden, da es dem Vater anheimgegeben werden muß zu beurteilen, wie weit er seinem Kinde vertrauen könne, und da im Verhältnis gegen dritte Personen ohnehin meistens die Bestimmung des § 367 zur Anwendung kommen müßte.“ Der lautet nämlich: „Die Eigentumsklage gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache findet nicht statt, wenn er beweist, daß er sie . . gegen Entgelt von jemandem an sich gebracht, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte. — In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigentum erworben und dem vorigen Eigentümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.“ Auf dies hin muß man mit Stubenrauch sagen, daß der Erwerber einer Sache unter den erwähnten Bedingungen durch die auch von einem Nichteigentümer vorgenommene Uebergabe auf originäre Art Eigentümer wird.

Molbin sagt aber über die Gültigkeit eines solchen bürgerlichen Gesetzes für den Gewissensbereich II., 356 im assertum I.: *Leges civiles jura statuantes seu dominia transferentes ordinarie ante omnem judicis sententiam in conscientia obligant ex justitia commutativa. Nam lex ab auctoritate competentis in bonum commune condita in conscientia obligat. Atqui jura, quae ad bona fortunae referuntur, constituunt objectum justitiae commutativae; quare leges praeceptivae, quae jura civium de bonis fortunae statuunt, ex justitia commutativa obligant.* S. Thom. 2, 2 q. 58, a. 6. Zweifellos wird daher derjenige Eigentümer, der durch Entgelt auf eine redliche Weise von einem Minderjährigen eine bewegliche Sache erhalten hat, die dieser auch nur zum Gebrauche von seinem Vater bekommen hatte, deren Eigentümer er selbst nicht war; ja es gilt dies auch von einer unentgeltlichen Verfügung des mündigen Kindes über die ihm zum Gebrauche gegebene Sache. Ein Unmündiger aber kann nicht frei verfügen über sein Eigentum und schon gar nicht über Dinge, über welche er bloß ein Gebrauchsrecht hat. Er ist auch im ersten Falle zur vollen Gültigkeit des Kontraktes an den Konsens seines Vaters oder Vormundes gebunden und daher die Verfügung sowohl vom Unmündigen selbst wie von seinem Vertreter widerruflich, der Kontrakt auflösbar. Ja, nach § 471 und 472 St.-G.-B. machen sich Tröbler, Hausierer oder solche, welche mit was immer für ab-

gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treiben, einer Uebertretung schuldig und sind strafbar, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen.

Darnach kann der Vater die Uhr des älteren Sohnes Alois und die von diesem dem Antiquar verkauften Schulbücher nach österreichischem Rechte nicht zurückfordern, sie sind volles Eigentum des Käufers geworden, wenngleich die Bücher Eigentum des Vaters waren und der Sohn im Gewissen eine Ungerechtigkeit begangen hat. Den Verkaufskontakt der Uhr und des Schlittens, die dem Konrad eigentümlich gehörten, kann dieser selbst oder der Vater wegen der Unmündigkeit des Verkäufers auflösen mit der Verpflichtung zurückzustellen, was vom Kauffschilling noch vorhanden ist entweder in re oder in aequivalenti.

Das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nicht zwischen Unmündigen und Minderjährigen; es kennt nur Minderjährige vom vollendeten 7. bis 21. Jahre. Diese sind nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der § 1650 erklärt nun zu unserer Frage, daß ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmte Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, freies Vermögen sind, bei welchem der Vater von der Nutznießung ausgeschlossen ist. Within sind solche Sachen als dem Kinde gehörig und nutzbringend zu betrachten. Was nun das Verwaltungs- und Verfügungsrecht darüber betrifft, kommen die §§ 107 bis 109 in Betracht, die besagen, daß ein minderjähriges Kind zu einer Willenserklärung, durch die es nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, daß die Wirksamkeit eines von einem Minderjährigen abgeschlossenen Vertrages von der Genehmigung des Vertreters abhängt und daß der Kontrakt bis dahin beiderseits widerruflich sei. Nur dann allein ist ein Vertrag von Anfang an wirksam, wenn nach § 110 der Minderjährige die vertragmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Daraus erhellt, daß nach Deutschem Rechte die Kaufkontrakte aller zwei Söhne sowohl betreffs der Uhren wie des Schlittens und noch mehr der Bücher widerrufen werden können, da weder der Vater bei seinen Geschenken das Recht der freien Verfügung mit Zustimmung des Vaters gegeben hat, noch der Vater den Kindern die freie Verfügung zugestand. Jedoch sind die Söhne über die Uhren wie über den Schlitten Eigentümer und Nutznießer, betreffs der Bücher aber ist es der Sohn wohl nicht, da der Vater ihm nicht ausdrücklich den ausschließlichen Gebrauch überließ.

Fügen wir noch hinzu, daß der Zivilkoder von Frankreich (§ 387) und Italien (n. 224 bis 232) betreffs der den minderjährigen Kindern

gemachten Geschenke, selbst wenn ihnen das dominium utile ausdrücklich zugestanden worden ist, doch das Verwaltungsrecht dem Vater zuerkennt. Und von Nordamerika schreibt P. Sabetti (Comp. Theol. Mor. 356): Quoniam, ut ait Kenrick, hae distinctiones (nämlich das Jus romanum de bonis filiorumfamilias) non vigent in jure, quo utimur... respondendum est, in casu quo filiusfamilias bona recipit titulo donationis aut haereditatis... administratio spectat ad patrem, sed dominium proprietatis et ususfructus ad filium.

Mautern.

P. Franz Mair C. SS. R.

VIII. (Ungültigkeitserklärung einer Priesterweihe?) Im Sommer des Jahres 1913 ging durch die katholische Presse folgende sensationelle Nachricht: Ein gewisser Andrea Arena aus Cercola sei vor zwölf Jahren zum Priester geweiht worden, habe aber dann den Priesterstand verlassen mit der Begründung, lediglich von seinen Eltern zur heiligen Weihe gezwungen worden zu sein; um einen vollgültigen Beweis hiefür zu erbringen, habe er bei der Kurie in Neapel einen diesbezüglichen kanonischen Prozeß begonnen, der nach vierjähriger Dauer zur Entscheidung in letzter Instanz der Sakramentskongregation in Rom übergeben worden sei. Die Kongregation unter Vorsitz des Kardinalpräfecten Ferrata habe dann einstimmig entschieden: „Die an Arena vollzogene Priesterweihe sei ungültig und er sei daher frei von allen Verpflichtungen, die der Priesterstand auferlegt.“ Dieser Urteilspruch sei vom Heiligen Vater ratifiziert worden und Arena sei dann in Neapel katholisch getraut worden.

Die ungewöhnliche Nachricht schien trotz der bestimmten Details und der Sicherheit, mit der sie auftrat, immerhin zweifelhaft, nicht so sehr hinsichtlich der Dispens von der Zölibatsverpflichtung, die doch nicht zu „einzig dastehenden Seltenheiten“ gehört, wie es in der Presse hieß, sondern hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung der Priesterweihe selbst. Wir wandten uns daher an eine vollkommen vertrauenswürdige Stelle in Rom, die nach eingeholter guter Information uns folgendes zur Veröffentlichung mitteilt:

„Wie jedes Sakrament, so kann auch das der Priesterweihe ungültig gespendet werden. Hätte dies in der Tat stattgefunden und wäre dies von der kirchlichen zuständigen Obrigkeit festgestellt, so wäre der also Geweihte kein Priester. Ist der Grund der Ungültigkeit einer also gespendeten Priesterweihe der Mangel der nötigen Materie oder Form des Sakramentes, so läßt sich diese Ungültigkeit durchgängig klar und unzweideutig feststellen. In einem solchen Falle kann die zuständige Obrigkeit nach genauer Prüfung des Falles die Richtigkeit der Weihe ebenso unzweideutig erklären. Nach dem Befunde und wenn es noch möglich ist, kann als-